

## „Styre“ – Vorstand oder Aufsichtsrat der norwegischen Aktiengesellschaft?

Dr. Roland Mörsdorf,  
Advokatfirmaet Grette DA

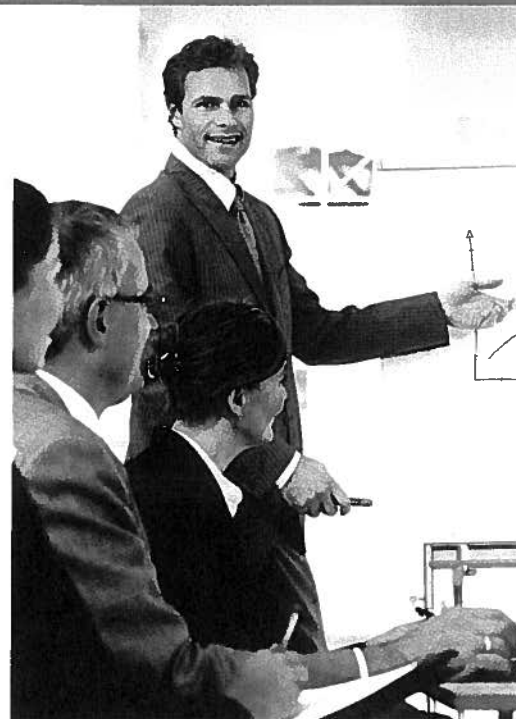
Der „Styre“ einer norwegischen Aktiengesellschaft (allmennaksjeselskap – ASA) ist gemäß einer gesetzlich vorgeschriebenen Geschlechterquote zu besetzen, die in der norwegischen Öffentlichkeit gemeinhin als 40%-Frauenquote diskutiert wird. Seit Anfang dieses Jahres droht die Zwangsauflösung einer ASA, wenn deren „Styre“ nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Dies stieß im Frühjahr dieses Jahres auch in den deutschen Medien auf reges Interesse. Allerdings wurde dabei oft nicht deutlich, um welches Organ es sich eigentlich bei dem „Styre“ handelt. Bei der Übersetzung wurden Begriffe aus dem deutschen Aktienrecht verwendet und einerseits vom Vorstand, andererseits vom Aufsichtsrat gesprochen.

Eine deutsche Aktiengesellschaft (AG) hat – neben der Hauptversammlung – stets zwei weitere Organe, nämlich einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig, während der Aufsichtsrat die Aufsicht über die Geschäftsführung durch den Vorstand ausübt. Dies ist das klassische two-tier board System. Demgegenüber besitzt eine ASA – neben der Hauptversammlung (ge-

neralforsamling) – nicht zwingend zwei derartige Organe. Die ASA hat zwar stets einen „Styre“, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht und für die Geschäftsführung zuständig ist. Aber erst dann, wenn die ASA mehr als 200 Arbeitnehmer hat, ist neben dem „Styre“ grundsätzlich eine sogenannte Betriebsversammlung (bedriftsforsamling) einzurichten, deren Aufgabe u.a. die Aufsicht über den „Styre“ ist.

Darüber hinaus hat jede ASA einen Geschäftsführer (daglig leder), der aus dem Kreis der Mitglieder des „Styre“ gewählt werden kann. Der Geschäftsführer ist für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig, während dem „Styre“ die Leitung der Geschäftsführung und darüber hinaus die Aufsicht über den Geschäftsführer obliegt.

Im Verhältnis „Styre“ – Betriebsversammlung lässt sich der „Styre“ mit dem Vorstand und die Betriebsversammlung mit dem Aufsichtsrat der AG vergleichen. Insoweit folgt die ASA dem two-tier board System, wie es auch das deutsche Aktienrecht kennt. Lediglich im Verhältnis „Styre“ – Geschäftsführer hat der „Styre“ – als geschäftsführendes Organ – eine zusätzliche aufsichtsführende Funktion. Insoweit folgt die ASA dem im deutschen Gesellschaftsrecht unbekanntem one-tier board System. Der „Styre“ bleibt aber auch dann stets leitend in die Geschäftsführung eingebunden.



Aufgrund dieser starken Stellung in der Geschäftsführung der ASA entspricht der „Styre“ im Ergebnis in erster Linie dem Vorstand der deutschen AG. Da beide Gesellschaftsformen – AG und ASA – insoweit aber nur bedingt vergleichbar sind, lässt sich der „Styre“ jedoch am besten mit neutralen Begriffen bezeichnen, die das deutsche Aktienrecht nicht kennt. In Betracht käme insoweit die Bezeichnung „Verwaltungsrat“.

Styret i et ASA er ansvarlig for forvaltningen av selskapet. Dersom ASAet har flere enn 200 ansatte, skal deet ha en bedriftsforsamling som fører tilsyn med styret. Dette systemet kan sammenlignes med two-tier board-systemet i et tysk allmennaksjeselskap (Aktiengesellschaft – AG) som alltid har et forvaltningsorgan (Vorstand) og en tilsynskomite (Aufsichtsrat).

Det finnes alltid en daglig leder i et ASA. Daglig leder er ansvarlig for den daglige ledelsen av selskapet. Styret på sin side fungerer som et tilsynsorgan overfor daglig leder, men er samtidig ansvarlig for forvaltningen av selskapet. Dette er typisk for et one-tier board-system som generelt er ikke kjent i tysk selskapsrett.